

**1843/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Lukas Hammer, Tanja Graf, Alois Schroll, Mag. Gerald Loacker,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2021	Änderungen laut Antrag vom 08.07.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)
<p>Hinweis der ParDion: Zum Stichtag der Einbringung ist die Beschlussfassung über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – durch das Parlament noch nicht abgeschlossen. Das gegenständliche Gesetz ist am 27.07.2021 kundgemacht und somit seit 28.07.2021 in Kraft. siehe dazu: BGBl. I Nr. 150/2021.</p> <p>Daher wird die Textgegenüberstellung mit der ab 28.07.2021 gültigen Rechtslage erstellt (grün hinterlegt).</p>	<p>Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG geändert wird</p>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p>Hinweis der ParDion: Der Kurztitel scheint zweimal im Antrag auf, mittels eines Abänderungsantrages könnte der Kurztitel unmittelbar nach der Promulgationsklausel entfallen.</p>	<p>Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG geändert wird</p>	
<p>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	<p>Das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) BGBl. I Nr. xx/2021, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift lautet:</i></p>	
Kompetenzgrundlage und Vollziehung	„Kompetenzgrundlage und Vollziehung	Kompetenzgrundlage und Vollziehung
<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den</p>	<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den</p>	<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2021	Änderungen laut Antrag vom 08.07.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)
in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.	in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“	in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.
	<i>2. § 71 lautet wie folgt:</i>	
§ 71. (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:	„§ 71. (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:	§ 71. (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:
1. aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;	1. aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;	1. aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;
2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag;	2. aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren- Förderbeitrag, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;	2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren Förderpauschale gemäß § 73 und aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;
3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln;	3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;	3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln; aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;
2. aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren- Förderbeitrag, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;		2. aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren- Förderbeitrag, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;
3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;		3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;
4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 98 und § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen;	4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 98 und § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen;	4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 98 und § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen;
5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § 20 EIWOG 2010;	5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § 20 EIWOG 2010;	5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § 20 EIWOG 2010;

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2021	Änderungen laut Antrag vom 08.07.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
6. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz;	6. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz;	6. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz;
7. durch sonstige Zuwendungen.	7. durch sonstige Zuwendungen.	7. durch sonstige Zuwendungen.
(2) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes werden aufgebracht:	(2) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes werden aufgebracht:	(2) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes werden aufgebracht:
1. aus dem gemäß § 76 festgelegten Grüngas-Förderbeitrag;	1. aus dem gemäß § 76 festgelegten Grüngas-Förderbeitrag;	1. aus dem gemäß § 76 festgelegten Grüngas-Förderbeitrag;
	2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag;	2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag;
	3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln;	3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln;
4. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz.	4. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz.“	4. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz.
	3. (Verfassungsbestimmung) Nach § 103 wird folgender § 103a samt Überschrift eingefügt:	
	„Inkrafttretensbestimmung der EAG-Novelle BGBl. I Nr. XY/2021	Inkrafttretensbestimmung der EAG-Novelle BGBl. I Nr. XY/2021
	§ 103a. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 71 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“	§ 103a. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 71 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.